

Veröffentlichungsvertrag zur Abgabe elektronischer Publikationen

Zwischen

Frau / Herrn

.....

.....

(Bei einem gemeinschaftlichen Werk mehrerer Autoren bitte sämtliche Autoren auf führen!)

(nachstehend: Autor)

der Phil.-Theol. Hochschule Benedikt XVI. Heiligenkreuz (handelnd für diese die Stifts- und Studienbibliothek, daher nachstehend: Bibliothek)

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Vertragsgegenstand ist das vorliegende Werk des Autors unter dem Titel:

2. Der Autor versichert, dass er allein berechtigt ist, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Werk zu Verfügung und dass er bisher keine den Rechtseinräumungen dieses Vertrages entgegenstehende Verfügung getroffen hat. Das gilt auch für die vom Autor gelieferten Text-, Bild- oder sonstige Vorlagen an, für die dies nicht zutrifft oder nicht sicher ist, so hat er die Bibliothek darüber und über alle ihm bekannten oder erkennbaren rechtlich relevanten Fakten schriftlich zu informieren.

§ 2 Veröffentlichungsberechtigte Werke

Veröffentlicht werden können:

1. wissenschaftliche Arbeiten von in den aktuellen Vorlesungsverzeichnissen Phil.-Theol. Hochschule Benedikt XVI. Heiligenkreuz aufgeführten Professoren, Hochschul- und Privatdozenten, Wissenschaftlichen Mitarbeitern sowie Lehrbeauftragten,
2. wissenschaftliche Arbeiten nach Rücksprache mit dem Stiftsbibliothekar.

§ 3 Leistungen und Pflichten der Bibliothek

1. Die Bibliothek verpflichtet sich, im Rahmen ihrer technischen und organisatorischen Möglichkeiten, das Werk zu speichern, im Volltext über einen entsprechenden Link im lokalen Bibliothekssystem und über die internationale Netze zu verbreiten.
2. Die Bibliothek stellt im Falle notwendiger Datenmigrationen die inhaltliche Integrität der Daten sicher. Dem Stand der Technik entsprechend kann derzeit die Beibehaltung ursprünglicher Seitenumbrüche jedoch nicht garantiert werden.
3. Die Bibliothek ergreift im Rahmen ihrer technischen Möglichkeiten die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der inhaltlichen Unversehrtheit des veröffentlichten Werks im internationalen Datenverkehr.
4. Die Bibliothek ist berechtigt, eine andere Einrichtung mit der Erfüllung der in Absätzen 1 - 3 genannten Verpflichtungen zu beauftragen.
5. Die Bibliothek sorgt für die Aufnahme des Werkes in die lokalen, regionalen und nationalen Kataloge.
6. Die Bibliothek übernimmt die Pflichtablieferung des Werkes in digitaler Form an die Österreichische Nationalbibliothek in Wien soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist (§ 43 MedienG, PflAV und § 86 Abs. 1 UG) und an die Deutsche Nationalbibliothek in Frankfurt/M und Leipzig.
7. Die Bibliothek verpflichtet sich, in angemessener Weise auf die Urheberrechte des Autors des Werks hinzuweisen.

§ 4 Rechtseinräumung und Belehrung

1. Der Autor räumt der Bibliothek das Recht ein, das Werk in elektronischer Form zu vervielfältigen und zu speichern sowie es über die internationalen Datennetze in elektronischer Form verbreiten zu können.
2. Die Bibliothek ist berechtigt, die Daten zum gleichen Zweck an die Österreichische Nationalbibliothek in Wien - als nationale Pflichtexemplarbibliothek (§ 43 MedienG, PflAV und § 86 Abs. 1 UG)-, an die Deutsche Nationalbibliothek in Frankfurt/M und Leipzig und an das Bibliotheksservice-Zentrum Baden-Württemberg in Konstanz weiterzugeben, unter Beachtung ihrer in § 3 übernommenen Verpflichtungen. Die genannten Institutionen sind ebenso zur dauerhaften Speicherung und Verbreitung des Werks berechtigt wie die Bibliothek - gemäß ihren gesetzlich oder durch Verwaltungsvorschriften festgelegten Funktionen.
3. Der Autor räumt der Bibliothek das Recht ein, dass im Zusammenhang mit der digitalen Publikation und der zugehörigen Metadaten seine in der Arbeit enthaltenen persönlichen Daten öffentlich zugänglich gemacht werden. Dies bezieht sich sowohl auf den hochschuleigenen Dokumentenserver, als auch auf die Weitergabe an die Dokumentenserver der Österreichischen Nationalbibliothek, der Deutschen Nationalbibliothek sowie weitere fachlich oder regional in Frage kommenden Dokumentenserver.

4. Die Bibliothek ist berechtigt, auf ihre Kosten eine Druckversion des Werkes zu erstellen und dauerhaft in ihrem Bestand zu archivieren.
5. Der Autor überträgt der Bibliothek das Recht zur Migration der Daten seines Werks in andere Datenformate, wenn die technische Entwicklung dies erfordert und nur dadurch die Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Rechte der Bibliothek aufrecht erhalten werden kann. Dieses Recht kann an eine der in Absatz 3 genannten Institutionen delegiert werden.
6. Dem Autor bleibt es freigestellt, über sein Werk auch anderweitig zu verfügen, solange damit keine Einschränkung der in diesem Vertrag der Bibliothek eingeräumten Rechte verbunden ist. Der Autor wird darüber belehrt, dass die Publikation über die Bibliothek eine spätere anderweitige Veröffentlichung erschweren oder verhindern kann, wenn der Autor Dritten ein umfassendes Verlagsrecht an seiner Veröffentlichung einräumen möchte.
7. Da die Bibliothek mit der Veröffentlichung des Werkes keine wirtschaftlichen Interessen verfolgt, erhält der Autor von der Bibliothek keine Vergütung.
8. Aus Gründen der wissenschaftlichen Zitierfähigkeit des Werkes ist jegliche Veränderung der Publikation nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung, die über eine Formatwandlung gemäß § 3, Absatz 2 hinausgeht, ausgeschlossen. Im Einvernehmen mit der Bibliothek kann der Autor jedoch im Bereich der Dokumentbeschreibung (Meta-Daten) Anmerkungen zu seinem Werkeinbringen lassen, sofern sie für die Einordnung des Werkes im wissenschaftlichen Kontext von Bedeutung sind. Hierzu gehören z. B. Hinweise auf eine überarbeitete Neuauflage oder Errata.

§ 5 Regelungen für „Print On Demand“

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Ja**, der unterzeichnende Autor gestattet der Bibliothek, NutzerInnen eine vollständige Kopie des Werkes in gedruckter Form (Print-on-Demand), auf CD-ROM oder sonstigen Datenträgern für den privaten Gebrauch zu überlassen. Die Bibliothek ist nicht berechtigt, das Werk kommerziell zu verwerten, Kostenerstattungen oder eine Erhebung von vorgeschriebenen Bibliotheksgebühren gelten nicht als kommerzielle Nutzung. Die Bibliothek ist berechtigt, diese Dienstleistungen an Dritte zu übertragen.
- Nein**, der unterzeichnende Autor gestattet der Bibliothek nicht, NutzerInnen eine vollständige Kopie des Werkes in gedruckter Form (Print-on-Demand), auf CD-ROM oder sonstigen Datenträgern für den privaten Gebrauch zu überlassen.

§ 6 Haftung, Schadenersatzansprüche

1. Der Autor hält die Bibliothek von jeglichen Schadenersatzansprüchen frei, die er aufgrund von Verletzungen von Urheber-, Verwertungs-, Marken- oder sonstigen Rechten Dritter zu verantworten hat.

2. Der Autor ist verantwortlich für den Inhalt seines veröffentlichten Werkes.
3. Der Autor hat die umfassende Haftung für den Datenschutz lt. Datenschutzgesetz 2000 in der jeweils geltenden Fassung hinsichtlich seines Werkes.
4. Für die Störung innerhalb der Datennetze sowie für eventuelle Veränderungen der Daten während der Datenfernübertragung übernimmt die Bibliothek keine Haftung.

§ 7 Vertragsdauer, Kündigung

1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Der Vertrag kann von beiden Seite ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende gekündigt werden. Bei Kündigung des Vertrages seitens des Autors verpflichtet sich die Bibliothek gegebenenfalls eine Löschung bei der Österreichischen Nationalbibliothek in Wien - als nationale Pflichtexemplarbibliothek (§ 43 MedienG, PflAV und § 86 Abs. 1 UG) - und der Deutschen Nationalbibliothek in Frankfurt/M und Leipzig zu veranlassen.

Weitere Angabe des Autors (bei mehreren Autoren ggf. auf einem Beiblatt)

(Die Adresse, E-Mail und Telefonnummer werden für evtl. Rückfragen benötigt. Die Daten werden nicht veröffentlicht.)

Adresse:	
Telefonnummer:	
E-Mail:	
Fakultät/Institut:	

Autor:

(Bei einem gemeinschaftlichen Werk mehrerer Autoren bitte sämtliche Autoren!)

Ort, Datum Unterschrift

Stifts- und Hochschulbibliothek Heiligenkreuz

Ort, Datum Unterschrift